

Erstellt September 2003  
angepasst Dezember 2017

Verteiler: Forstreviere, Revierförster, Jagdgesellschaften

<b>Merkblatt</b>	<b>Wildschutzzäune im Wald</b>
<b>Adressat</b>	Waldeigentümer, Jagdgesellschaften, Forstdienst

## Grundlagen

- Gemäss § 32 Abs. 1 des Gesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel des Kantons Thurgau sind die Grundbesitzer verpflichtet, u.a. zum Schutz ihrer Wälder die zumutbaren Massnahmen zu treffen. Vor der Errichtung von Zäunen im Wald ist die Jagdgesellschaft zu orientieren. Abs. 3 der obgenannten Bestimmung besagt, dass die Schutzvorkehrungen zu entfernen sind, wenn sie ihren Zweck erfüllt haben.

## Allgemeines

- **Zweck eines Zaunes:** Junge Waldbäume können von Schalenwild (Reh, Hirsch, Gemse) vor allem durch Verbiss, Fegen oder Schlagen geschädigt werden. Im Kanton Thurgau steht dabei der Verbiss durch Rehwild im Vordergrund. Bekanntlich gibt es bezüglich Verbiss mehr oder weniger stark gefährdete Baumarten. Verbissgefährdete Baumarten sind namentlich: Eiche, Kirsche, Ahorn, Linde, Ulme, Elsbeere, Mehlbeere. Mit einem Zaun wird die Verjüngung dem Einfluss des Schalenwildes entzogen, d.h. Entmischung und Qualitätseinbussen durch Wildtiereinfluss werden verhindert. Vor der Erstellung eines Zaunes muss das waldbauliche Ziel von Waldeigentümer und Förster für die jeweilige Fläche festgelegt werden.
- **Auswirkungen eines Zaunes:** Mit jeder Fläche, die dem Wild als Lebensraum bzw. als Äsungsfläche entzogen wird, wächst der Druck auf die übrigen Flächen. Zäune sollten deshalb nur errichtet werden, wenn ohne diese das waldbauliche Ziel nicht erreicht werden kann. Es ist stets auch zu prüfen, ob dieses Ziel nicht mit Einzelschutzmassnahmen erreicht werden kann.
- **Materialwahl:** Holzlattenzäune weisen gegenüber den herkömmlichen Knotengitterzäunen Vorteile auf. Sie sind einfach zu erstellen, können leicht repariert werden und der Abbruch ist sehr rationell möglich. Ausserdem werden sie weniger zu Fallen für Wildtiere.
- **Auslöser und Zweck des Merkblattes:** Ausgelöst wurde das Merkblatt durch das Bedürfnis nach einer Praxishilfe bezüglich des optimalen Abbruchzeitpunktes von Zäunen. Mit dem Merkblatt sollen messbare Beurteilungskriterien aufgezeigt werden, anhand welcher entschieden werden kann, was mit einem Zaun zu geschehen hat.

## Beurteilungskriterien

- **Entwicklungsstufe, Oberhöhe**  
Ein Zaun ist in der Regel zu entfernen sobald die geschützte Bestockung vom **Jungwuchs zur Dichtung** übergeht. Bei Laubhölzern gilt dafür die Überschreitung der **Oberhöhe von 1.5 m**, womit der Gipfeltrieb ausserhalb der Reichweite des Rehäsers liegt und nicht mehr verbissgefährdet ist. Dabei ist die **Hauptschicht** und nicht der Nebenbestand zu beurteilen.
- **Zeitraum**  
Im Regelfall kann ein Zaun **4-5 Jahre** nach der Erstellung abgebrochen werden. Bei Naturverjüngung hat ein Zaun nach **spätestens 8 Jahren**, bei gepflanzten Flächen nach **spätestens 6 Jahren** (Eiche evt. 7 Jahre) seinen Zweck erfüllt.  
Es gilt in diesem Zusammenhang in Erinnerung zu rufen, dass Zäune **nach 6 bis 8 Jahren undicht** sind. Entweder ist ein hoher Unterhaltsaufwand nötig oder der Einfluss des Schalenwildes ist in der Regel grösser als ohne Zaun. Schliesslich werden undichte Zäune häufig zu Wildfallen.
- **Baumarten**  
Innerhalb eines **Zaunes** sollten primär die **verbissgefährdeten Baumarten** geschützt werden. Ein Zaun kann nur bedingten Schutz vor dem Fegen bieten. Dies v.a. weil Fegen auch noch an älteren Bäumen stattfinden kann. Speziell **fegegefährdete Baumarten** (z.B. Douglasie) müssen nach Entfernung des Zaunes allenfalls noch **einzelnen geschützt** werden. Das Belassen des Zaunes aufgrund einiger weniger fegegefährdeter Bäume lässt sich nicht rechtfertigen.
- **Waldbauziel**  
Nach Ablauf der obgenannten 4-5 Jahre muss laufend überprüft werden, ob das definierte Waldbauziel ohne Zaun erreicht werden kann bzw. ob der Zaun zu dessen Erreichung noch einen Beitrag leisten kann. Mit Nachpflanzungen kann das längere Stehenlassen eines Zaunes nicht gerechtfertigt werden. Nachpflanzungen sind allenfalls durch Einzelschutz zu schützen.